

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück LI. —

Breslau, den 28sten December 1814.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 419. Wegen Umschrootung der Brunnen.

Ob zwar in der unterm 12ten Februar 1810 und 8ten Januar 1811 an die Königl. Land- und Steuer-Räthe erlassenen Verordnung die sichere Umschrootung der Brunnen anbefohlen worden; so haben Wir jedoch durch die kürzlich eingegangene Anzeigen einiger bey einer zu niedrigen Brunnen-Umsaffung entstandenen Unglücksfälle mit Misfallen wahrnehmen müssen, daß diesen wiederholten Verordnungen nicht alle, theils und besonders in mehrere Kreisen Oberschlesiens, nicht nachgelebt worden. Wir finden Uns zu dem Ende dadurch veranlaßt, diese Verordnung wieder in neuere Erinnerung zu bringen.

Die Orts- und Kreis-Polizey-Behörden haben daher auf die Befolgung dieser Verordnung bey Festsetzung einer unerläßlichen Strafe vor Drey Rthl. wann diesen Mängeln, und besonders, wenn die gedachten Umschroote nicht wenigstens eine Höhe von 3 Fuß, 3 Zoll enthalten, nicht binnen 8 Tagen nach der Bekanntmachung abgeholfen worden, mit aller Strenge zu halten.

P. IV. Decbr. 273. Breslau den 11. Decbr. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 420. Den Handel mit Portugall betreffend.

Dem Handelsstande wird hiermit bekannt gemacht, daß der Prinz-Regent von Portugall die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum directen Handel geöffnet hat.

G. XIII. Nov. 1383. Breslau, den 13. Dec. 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 421. Wegen Aufhebung der Gehalts-Procent-Abzüge.

Da des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, unterm 3ten d. M. auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16ten Nov. d. J. zu bestimmt geurtheilt haben, daß mit dem 1sten December d. J. die bisher zur Unterstützung brodloser Deficianten aus den abgetretenen Provinzen, statt gefundenen Abzüge von den Gehältern activer Deficianten aufhören, und vom 1ten Jan. k. J. an nicht weiter geschähen, sondern die bezahlten Pensions- und Wartegelder aus andern Staats-Fonds, durch die Regierungs-Haupt-Casse gezahlt werden sollen; so wird solches den betreffenden Behörden zur Beachtung bekannt gemacht.

G. XIV. Dec. 1444. Breslau, den 15. December 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 422. Wegen der Einreichung der noch schuldigen Viehsterben-Remissions- und Societäts-Hülfs-Liquidationen.

Sämmtliche Herrn Landräthe und Landrätliche Officia, welche noch mit Einreichung der Viehsterbens-Remissions und Societäts-Hülfs-Liquidationen im Rückstande sind, werden hiermit erinnert, solche mit den vorgeschriebenen Untersuchungs-Verhandlungen, und den sonstigen dazu gehörigen Beilagen begleitet, von jedem Dorfe mittelst besondern Verichts, binnen 14 Tagen ohnfehlbar einzureichen, damit die Remission bald angewiesen, die Societäts-Hülfe aber, Behuf der für das laufende Jahr erforderlichen nächsten zu veranlassenden neuen Ausschreibung gezogen werden kann, und letztere durch eine etwanige diesfällige Verspätung der Verunglückten, nicht etwa ein Jahr später gewährt werden darf.

Zur Anfertigung der, von dem zur Verhinderung der weitem Ausbreitung der Viehseuche getödteten Vieh nach dem Tax-Beitrag zu bewilligenden Societäts-Hülfe, haben die Königl. Kreis-Cassen sich der diesfälligen erhaltenen gedruckten

Formularien zu bedienen, und wird hiermit nochmals wiederholt, daß vom geduldeten Vieh, wie es sich auch schon von selbst versteht, keine Remission passiren kann.

P. I. 1658. Decbr. Breslau den 18. Decbr. 1814.

Polizei- und Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 423. Wegen Einreichung der bis ult. Nov. 1813. rückständigen Special-Vieh-Affecuranz-Cassen-Rechnungen.

Mehrere Herrn Landräthe und Landrätlichen Officia, sind noch mit den bis ult. November 1813 zu legenden Special-Vieh-Affecuranz-Cassen-Rechnungen im Rückstande.

Diese werden daher erinnert, die noch rückständigen erwähnten Rechnungen, längstens binnen 3 Wochen an uns zu übergeben.

Vom 1ten Januar 1815 an, sind die in Rede stehenden Rechnungen, gleich den Contributions- und Depositen-Cassen-Rechnungen für das Calendar-Jahr anzulegen; wornach die Königl. Kreis-Cassen, in Absicht der künftigen Anfertigung, dieser Rechnungen, sich pflichtmäßig zu richten haben.

P. I. 1657. Dec. Breslau, den 18. Dec. 1814.

- Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 424. Betreffend die Theilung der Schweidnitzer Superintendur.

Der Königl. Superintendent, Herr Kunowsky in Schweidnitz, hat wiederholt und aus sehr triftigen Gründen auf eine Erleichterung in seinen sehr ausgebreiteten Superintendentengeschäften, oder wenn die nicht möglich sein sollte, auf seine gänzliche Entlassung von denselben angetragen. Die unterzeichnete Königl. Regierungs-Deputation, deren volle Zufriedenheit der Herr Kunowsky sich erworben hat, und die den Werth eines so einsichtsvollen und für das Kirchen- und Schulwesen so thätigen Geschäftsmannes zu würdigen weiß, hat alles angewandt, seine Wünsche zu erfüllen, ohne ihn aus seinem bisherigen Wirkungskreise ganz ausscheiden zu lassen.

Das hohe Ministerium des Innern hat daher eine an sich eben so nothwendige als im Allgemeinen nützliche Theilung der bisherigen großen Schweidnitzer Superintendur in folgende Art anzuordnen geruht:

- 1) der Schweidnitzer und Reichenbacher Kreis bleiben auch ferner zu einem Superintendenturbezirk vereinigt, und stehen unter der Aufsicht des Herrn Superintendenten Kunowsky.

2) Die protestantischen Kirchen des Striegauer Kreises nebst der in Hochfriedberg, Volkshayn Landshu schen Kreises, werden mit der Superintendentur in Jauer verbunden, wobei sie jedoch nicht aufhören, dem Böhlaue Regierung-Departement incorporirt zu sein.

3) Die protestantischen Kirchen des Wänsterberger und Frankesteiner Kreises nebst denen der Grafschaft Glatz, bilden fortan eine eigene Superintendentur, welcher der Herr Pastor Böhre in Stolz, der von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst zum Superintendenten ernannt worden ist, vorstehen wird.

Indem wir diese kirchliche Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir nur noch, daß diejenigen Herrn Pfarrer und Schullehrer, die in einen andern Superintendentur Bezirk übergehen, noch besonders vor dem Termin, von welchem an diese Einrichtung statt finden wird, sollen benachrichtigt werden. G. S. IX. December 504. Breslau, den 18. Decbr. 1814.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 425. Wegen Bekkßigung der marschirenden Truppen von den Quartier-Wirthen.

Es ist höhern Orts bestimmt worden, daß sämmtliche marschirende sowohl vaterländische als fremde Truppen, insofern siloige zum Empfang der Natural-Verpflegung berechtigt zu seyn, sich ausweisen, vom 1ten Januar 1815. an, nicht mehr aus den Magazinen, sondern von den Quartier-Wirthen, gegen eine denselben zu verabreitende Geld Vergütigung, nemlich: in der Stadt Breslau pro Mann und Tag von 4 ggr. und in den übrigen Provinzial-Städten so wie auf dem Lande von 3 ggr. Courant Werth, bekkßigt werden sollen, wobei aber zu beobachten ist, daß der Tag des Abmarsches nicht mit in Anrechnung gebracht werden darf.

Diese von den Quartier-Gebern zu übernehmende Bekkßigung geschieht

1) nach den in den bisherigen Tarifs bekannt gemachten Sätzen, wornach zu erhalten haben:

a) die vaterländischen Truppen
pro Mann und Tag

2	Pfund Brod	}	Berliner Maas und Gewicht.
$\frac{1}{2}$	— Gause oder $\frac{1}{2}$ Pfund Erbsen		
$\frac{1}{2}$	— Fleisch		
$\frac{1}{20}$	Quart Brandtwein		
2	Loth Salz		

b) Die

b) Die russischen kaiserl. Truppen
pro Mann und Tag

2	Pfund Brod	}	Berliner Maas und Gewicht.
$\frac{1}{4}$	— Graupe oder $\frac{1}{2}$ Pfund Erbsen,		
$\frac{1}{2}$	— Fleisch		
$\frac{3}{20}$	Quart Brandwein		
1	Loth Salz		

Officier = Portion 6

2	Pfund Brod	}	Berliner Maas und Gewicht.
2	— Fleisch		
$\frac{1}{4}$	— Reis oder Gegraupe		
1	Portion Brandwein oder Bier		

Nota. „Officiere der russisch-kaiserlichen Armee erhalten nur 1 dergleichen Portion, Staats-Kapitains und Kapitains aber 2 Portionen, außerdem was ihnen B. dienen zukommt; die übrigen Militär-Per-sonen erhalten keine Portion“
und

c. Die zurückkehrenden französischen Kriegs-Gefangenen, die Sätze der vaterländischen Truppen

2) diejenigen Ortschaften, wo sich Victualien-Magazine befinden, sind unbedingt verbunden, die noch im Bestande verbliebenen Victualien an Brodt, Mchl, Gemüse oder Brandwein, insoweit dergleichen Artikel unverdorben sind, an Zahlungsstatt anzunehmen. Es können daher bei vorkommenden Märschen die zur Verpflegung erforderlichen Bedürfnisse, insofern solche vorhanden, auf gehörig justificirte Quittungen von Seiten der Orts-Behörden aus selbigen erhoben werden, nur muß sich diese Erhebung weder über die tarifmäßigen Sätze, noch über die Zahl der wirklich zu verpflegenden Mannschaft erstrecken, indem der Betrag dafür auf die zu erhaltende Vergütung angerechnet wird, und diese nicht übersteigen darf.

Die Proviant-Aemter und Magazine müssen nach Ablauf eines jeden Monats über die auf diese Art verabfolgten Naturalien eine mit den Orts-Behörden Quittungen justificirte Nachweisung in triplo, Verweis der zu erstehenden Ausgabe-Atteste, an uns einreichen. Was jedoch Fleisch anlangt; so ist davon in den Magazinen kein Festans, indem mit Ende dieses Monats auch alle Fleisch-Verdingungen aufhören.

3) Bei-

- 3) Denjenigen Orten, wo keine Victualien-Magazine vorhanden sind, bleibt überlassen, ob sie die nöthigen Be- pflegungs- B dürfnisse sich selbst ver- chaf- fen un lieber die bestimmte Geld Vergütigung vorziehen, oder ob sie sich vereinigen und den Transport der ihnen an Zahlungsstatt zu gebenden Victua- lien aus entfernten Magazinen auf eigne Rechnung bewirk n wollen, deren Empfangnahme jedoch ebenfalls nur auf Orts-obrigkeitliche Quittungen und nicht über die tarifmäßigen Sätze geschehen k nn.
- 4) Auf die Ausstellung möglichst richtiger und vollständiger Quittungen von Sei- ten der verpflegten Truppen muß die größte Aufmerksamkeit verwandt wer- den, und bleiben in den Städ ten die Magistrate und Servis-Deputationen, auf dem Lande aber die Kreis- Behörden, Dominia, Scho z und Gerichten dafür verantwortlich. Jeder Quittungs- Aussteller muß seinen Character, und die Truppen- Abtheilung, wozu derselbe nebst der Mannschaft gehört in- gleichen die Anzahl der verpflegten Mannschaft und die Lage, durch welche solche befristet worden, auf das genaueste angeben. Derjenige, der die geleistete Beköstigung nicht durch gültige und annehmlische Quittungen be- funden kann, hat auf keine Vergütigung Anspruch, indem die Erfahrung schon oft bestätigt hat, daß die Einforderung gehöriger Quittung- n ver- nachlässiget wird.
- 5) Die Quittungen von den Provinzial- Städten und Dorfschaften müß u oh- ne den ge- ingsten Zeitverlust an die Kreis- Steuer- Aemter der betreffenden Kreise abgegeben werden, widrigenfalls sich der Säumige selbst beizumef- sen hat, wenn er der Vergütigung verlustig gehet, indem eines Einzelnen wegen die Aufertigung und Einfindung der Bonifications- Liquidation nicht aufg. halten werden kann.
- 6) Die Vergüti- ungs- Liquidationen we- den nach beifolgendem Schema, sowohl von den Städten als vom platten Lande, durch die Landrätlich. n Officia, von der Stadt Breslau hing gen durch den Magistrat angefertigt und mit den Original- Quittungen belegt, jeden Monat in triplo an uns überge- ben. Bei denjenigen Kreisen oder Städten, wo ie Quartier- Geber aus d' n Mag- zinen- Naturalien vorschußweise erhoben haben, sind die Ar- tikel in sine der Liquidation, so wie das Schema angiebt, genau zu specifi- ciren, damit solche hiesel st berechnet und von dem Bonificatio- ns- Betrage in Absatz gebracht werden können; wo solches aber nicht der Fall gewesen, muß

muß die Liquidation in den Kreisen und Provinzial-Städten mit einem landrätthlichen Atteste, in Breslau aber mit einem magistratualschen Attest versehen werden, daß die Beföstigung von den Quartier-Wirthen wirklich erprobt ist, und aus den Magazinen dazu nichts vorgeschossen worden.

- 7) Was die Verpflegung der durchmarschirenden Truppen mit Fourage betrifft, so erfolgt solche aus den Magazinen, an denjenigen Orten aber, wo keine dergleichen existiren, ist jeder Ackerbautreibende, sowohl in Städten als auf dem Lande, zu deren Verabfolgung verpflichtet; auch hierbei ist jedoch auf Ausstellung richtiger Quittungen zu halten, und müssen solche nicht etwa mit den Quittungen über die verabrichtete Beföstigung melirt, sondern über Fourage und Beföstigung, da es zwei verschiedene Liquidations-Gegenstände sind, besonders quittirt werden.

Die von den vaterländischen Truppen ausgestellten Fourage-Quittungen müssen zuvörderst, bevor sich solche zur Liquidation eignen, bei den betreffenden Bezirks-Proviant-Aemtern umgetauscht werden, welches jedoch mit den von den russischen Truppen oder den zurückkehrenden französischen Kriegesgefangenen nicht der Fall ist, da diese Quittungen den Liquidationen ohne Umtausch beigefügt werden können.

Die Liquidation dieser Marsch-Fourage geschieht nach dem Decret vom 30. Oct. 1810, und zwar nach den Martini-Markt-Preisen 1814, und müssen die diesfälligen Liquidationen in Triplo, nebst den dazu gehörigen Original-Quittungen, von den Landrätthlichen Officiis ebenfalls jeden Monat prompt übergeben werden.

- 8) Obwohl die marschirenden vaterländischen Truppen sowohl, als das marschirende fremde Militair und die rückkehrenden französischen Kriegesgefangenen, in Rücksicht der den Quartier-Gebern für deren bewirkte Beföstigung zu leistenden Vergütung, in einer Kategorie stehen, so müssen doch auch die Vergütigungs-Liquidationen für jede dieser verschiedenen Trup-

pen-Gattungen separat angelegt, und durchaus nicht in eine Liquidation gebracht werden.

- 9) Sollten zahlreiche Truppen-Märsche eintreten, wo der eigene Vorrath des Bequartirten zur Verpflegung seiner Einquartierung nicht zureichen dürfte, oder entschiedene Armuth einzelner, von Truppen-Märschen betroffen werdender Districte oder Ortschaften, deren Verpflegung unmöglich machen, so wird in solchen Fällen von der Geld-Vergütigung zur Natural-Verpflegung aus den Magazinen übergegangen, und nach den auf Pflicht und Wahrheit beruhenden Vorstellungen der Stadt- und resp. Kreis-Behörden die erforderliche Veranstaltung hierzu getroffen werden.
- 10) Uebrigens soll gegenwärtige Verpflegungs-Art der Truppen auf den Märschen nicht als eine permanente Einrichtung betrachtet werden, sondern nur so lange in Gültigkeit bleiben, bis die Armee auf den Friedens-Fuß gesetzt seyn, und eine feste Dislocation erhalten haben wird.

M. H. Decbr. 2056. Breslau, den 20ten December 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 426. Wegen der Nachweisungen von den ausgetretenen Unterthanen:

Ob schon es die Pflicht der Orts-Gerichte im Allgemeinen ist, daß sie von jedem einzeln vorkommenden Falle, wo ein Unterthan ohne Erlaubniß die hiesigen Lande verläßt, sowohl dem Landrath als dem Justiciario des Orts Nachricht zu geben verbunden sind, und letzterer alljährlich von diesen Ausgetretenen ein Verzeichniß fertigen, und solches, oder im Fall kein Austritt bekannt worden, ein Negativ-Attest an das Landrathliche Officium des Kreises zu übergeben hat, diese allgemeinen Pflichten, auch durch die in den Amtsblättern, unterm 25ten N. v. 1813. XLIII. Nro. 245. Pag. 601., und unterm 15. Sept. d. J. XXXVII. Nro. 284. Pag. 428. erlassenen Verfügung keineswegs geändert, sondern vielmehr in der letztgedachten mit der Ausgabe ausdrücklich wiederholt worden, daß alle von den resp. Gerichts-Ämtern und Magisträten einzusendenden Special-Atteste und Nachweisungen mit anhero zur Prüfung eingesandt werden müssen, so haben sich dennoch verschiedene Gerichts-Ämter veranlaßt gefunden, die Einreichung jährlicher Nachweisungen von den aus jedem Orte ausgetretenen Unterthanen, oder die vorgeschriebenen Negativ-Atteste an die Landrathlichen Officia der Kreise zu verweigern, und dadurch Gelegenheit gegeben, die von letzteren an uns einzureichenden General-Nachweisungen zu erschweren und zu verzögern. Sämmtlichen Gerichts-Ämtern und Magisträten wird daher die oben allegirte Verfügung vom 15. Sept. d. J. nochmals mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, selbigen gehödig nachzukommen, widrigenfalls die in derselben angetroffene Ordnungs-Strafe ohnadsichtlich eingezogen werden wird.

P. III. 544. Novbr. Breslau, den 20. Decbr 1814.

Palizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 427. Die ordnungsmäßige Behandlung der Jagden betreffend.

Um die durch die Krieges-Ereignisse im hiesigen Regierungs-Departement sehr ruinirte Jagden wieder in pfléglichen Stand zu bringen, wird allg. mein, sowohl für die Königl., als Privat-Wildbahnen, die genaue Befolgung der im Forst-Regulativ vom 26ten März 1788 S. 20. enthaltenen Vorschriften, wegen ordnungsmäßiger Behandlung der Jagden, in Erinnerung gebracht:

F. D. II. Nov. 460. Breslau, den 22ten December 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 418. Wegen der zum Hebammen-Unterricht zu präsentirenden Subjecte.

Zum Hebammen-Unterricht für den Frühjahrs-Cursus 1815, sind für beide Pforten zu Breslau und Oppeln, bis jetzt noch wenige Candidatinnen präsentirt worden.

Sämmtliche Königl. Pforten-Officia werden daher zur schleunigsten Anmeldung der noch übrigen hiezu sich qualificirenden Subjecte aufgefordert, damit die Einberufung spätestens bis zum 10ten Januar a. k. erfolgen kann, weil sonst die ebemmen-Candidatinnen nicht zu rechter Zeit in den Instituten eintreffen würden.

P. X. Dec. 458. Breslau, den 22ten Decbr. 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 429. Betreffend die Legung und Einsendung der Rechnungen nach dem Kalender-Jahr.

Es ist in der Circular-Berordnung vom 12ten May 1769, so wie in der Cassen-Instruction vom 24ten Juli 1769 bestimmt, in welchen Terminen die Rechnung angefangen und respective vollendet und eingereicht werden soll.

Da aber diese Bestimmung sich auf den Cassen-Abschluß mit Ende May gründet, das sonstige Rechnungs-Jahr nunmehr aber vom Jahre 1815 an nach dem Kalender-Jahr geführt werden muß, so leidet jener Termin auch eine Abänderung, und es wird hiermit deshalb verordnet, daß die Rechnungen im November künftighin zu bearbeiten angefangen und spätestens im Februar eingereicht werden müssen.

Wornach sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

F. VIII. Decbr. 905. Breslau den 19. Decbr. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 430. Wegen richtiger Angabe der Getraide-Markt-Preise.

Es ist mißfällig wahrgenommen worden, daß die Getraide-Marktpreise in den an uns einzusendenden diesfälligen Nachweisungen nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit angegeben werden.

Wir fordern daher diejenigen Königl. Polizey-Behörden und Magisträte, welche uns dergleichen Nachweisungen allmonathlich einzureichen haben, hiermit auf, diese Nachweisungen jederzeit mit der größten Sorgfalt anzufertigen, und darinn auch die Preise des Heus und Strohes nach dem magazinmäßigen Gewicht gehörig zu berechnen, als diese Artikel auf dem Markte gewöhnlich nicht magazinmäßig verkauft werden. Breslau den 19ten Decbr. 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Polizey-District-Commissarien im Falkenberg'schen Kreise, sind beſtätiget worden, als:

der Major Graf Friedrich von Verschma im 1ten District,
der Graf Erdmann von Pückler für den 2ten District, und
der Graf Stanislaus von Stosch für den 6ten District.

Der von Stengel auf Nieber-Jastrzemb Pleß, Kreises, als Polizey-District-Commissarius im 2ten Polizey-District.

Der zeitliche Diätarius bey der hiesigen Polizey-Verwaltung, Carl Jonathan Samuel Krause, zum Kanzlisten in dem allgemeynen Geschäft's Bureau.

Der lutherische Schullehrer Hübner zu Kunzdorf, zum Schullehrer in Grünau und Jacobsdorf, Schweidnitzer Kreises.

Der zeitliche lutherische Schul-Rector Mücke, zum Lehrer der 4. Classe im hiesigen Friedrich's Gymnasio.

Der lutherische Schul-Adjutant Lohde, zu Landau im Brieg'schen Kreise, zum dortigen Schullehrer.

Der lutherische Seminarist Frömberg, zum Schul-Adjunkten in Michelsdorf, Wolfenbühnen Kreise.

Der zeitliche lutherische Schullehrer im hiesigen Armenhause, Seyffert, zum Schullehrer in Herrnsprotz, Breslauschen Kreises.

Der zeitliche katholische Schul-Adjutant Blech, zu Hermsdorf, Reißichen Kreises, zum Schullehrer daselbst.

Der zeitliche katholische Schul-Adjutant Wöber, zum Schullehrer in Stumpenau, Reißichen Kreises.

Der zeitliche katholische Schullehrer Schöpfer, zu Verschkenstein, zum Schullehrer in Alt-Wansen, Grottkauschen Kreises.

Der interimistische katholische Schullehrer Bartilla, in Alt-Wansen, zum Schullehrer in Verschkenstein, Grottkauschen Kreises.

Der Accise-Redant Pevckert aus Neumarkt, in gleicher Qualität nach Schweidnitz.

„ „ Böhmer, aus Wolfenbühnen, desgl. nach Neumarkt.

„ „ Seidel, aus Zobten, desgl. nach Liebau.

„ „ Controlleur Gsche, aus Felsenberg, zum Redanten in Pollenstain.

„ „ „ Motthies, aus Wachtel, zum Redanten in Zobten.

„ „ „ Gochlich, aus Münslerberg, zum Accise-Amts-Assistenten in Frankenstein.

„ „ Amts-Assistent Habante, aus Frankenstein, zum Cassen-Controlleur in Münslerberg.

„ „ Superumerar Hiescher, zum Cassen-Controlleur in Münselburg.

„ ehemalige Cadetten-Gouverneur Zichmann, desgl. in Wartha.

„ Gewichseger Bogt in Landeshuth, zum Accise-Aufscher daselbst.

„ invalide Feldwebel Kiel, zum Accise-Cassen-Controlleur in Felsenberg.

„ „ „ Unter-Officier Hartig, zum Grenz-Führer.

„ „ „ Köhler, zum Bezirks-Aufscher in Hohm-Friedeberg.

„ „ „ Supper, zum Accise-Aufscher in Breslau.

„ „ „ Wierau, desgl. in Liebau.

Der invalide Major, zum Accise-Aufseher in Bemin.
" " Schuber, . . . beztgl. in Hohensriedeberg.
" " Beyer, zum Thor-Visilator in Olaf.

T o d e s f ä l l e.

Der pensionirte Regierungsrath George Christian Heine.
Der Geheimde Canzelley-Secretair Hassle.
Der Bürgermeister Hoffmann zu Elb u.
Der Kreis- Dragoner Fischer, Cosel'schen Kreises.
Der Waldbreuter Winkler, zu Kesselgrund.
Der Forst-Controllleur Gentle, zu Froskau.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Des Königs Majestät haben den hiesigen Doctorem medicinae, Herrn Pfishner, zum Medizinal-Rath zu ernennen, und das Patent darüber Allerhöchst zu vollziehen ge:uht. Dieses ist demselben eben heute an dem Tage seiner fünfzigjährigen Jubel-Feyer zugesetzt worden. Breslau d. 21ten Decbr 1814.
Königl. Breslauer Regierung.

Die Impfung aller Blattersfähigen in den om meisten von den Blattern bedrohten Bezirken der Dier-Vorstadt ist glücklich beendigt, und dadurch noch eine bedeutende Anzahl Kinder dieser Seuche entzogen worden. Da sich jedoch noch einige einzelne Pockenranke sowohl in der Stadt als in der Dhlauer Vorstadt und in dem nahe liegenden Dorfe Huben vorfinden, so sind, dem Publikum die Impfung der Kinder zu erleichtern, und der abermaligen Verbreitung der Krankheit möglichst Einhalt zu thun; zwei neue Impfstationen etablirt worden, wovon die eine vor dem Dhlauer-Thore in dem sogenannten Schuhboden bereits seit dem 20sten dieses eröffnet ist, die zweite aber ohnfahbar d. 30sten dieses auf der Antonien-Gasse in dem Hause des Färbers Herrn Schinger eröffnet werden wird.

Unter polizeilicher Assistentz, wird in der erstern der Chir. Herr Herbst, jeden Dienstag, und in der letzern der D. M. Herr Breinerdorff, Nachmittags um halb 3 Uhr das Impfgeschäft fortsetzen. Außerdem beschäftigt sich der D. Med. Herr Lachel mit der Impfung im Sand-Dohm und Hinter-Dohm-

Bezirk, und der Chir. Alter in Gabis ist mit der Vaccination aller noch blattfähigen Kinder in Luben beauftragt worden. Breslau den 22ten Decbr. 1814.
Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Die zu Groß-Peterwitz bei Canth gestorbene Kammer-Diener-Frau, Christiane Eleonore Maii, hat in ihrem Testamente dem Convente der Elisabethiner-Frauen alhier ein Vermächtniß von 11 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Stoschwitz gestorbene G-bretschmer M. Sch, hat in seinem Testamente der Kirche zu Schoßnitz 25 Rthlr. zur Kanzel-Reparatur ausgesetzt.

W a r n u n g.

Den 11ten Novbr. d. J. erkrankte dem Roth-Bauer Philipp Koschela, zu Urbanowitz Coseler: Creiseß, ein- Kuh am Milbrande (Lungenbrande) und fiel ein- 90 Tage hierauf. Zur Rettung derselben wollte die Ehefrau des Koschela das Kreuzblut nehmen, ein unnützes und gefährliches Verfahren, ging mit ihrer rechten Hand in den After hinein, bekam darauf schwarze Blattern, und starb d. 21. desselben Monats. Bei diesem Verfahren war der Auszügler Jacob Wierzorek zugegen, wurde dabei mit Blut bespritzt, und bekam an diesen Stellen ebenfalls schwarze Blattern, an welchen derselbe am 25ten desselben Monats gestorben ist.

Bei dieser oft heilbaren Krankheit bedienen sich die Verunglückten des Rathes eines Gärbers zu Cosel, gegen welchen die Untersuchung bereits verfügt ist, wie auch gegen diejenigen, deren die Verspätung der Anzeige dieses Vorfalles an das Landrätliche Officium zur Last fallen dürfte.

P. X. Decbr. 420. Breslau, den 17ten Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

N a c h t r a g

zum Stück LI des Amts-Blatts der Königlichen Breslauschen
Regierung.

Ausgegeben: Breslau, den 4ten Januar 1815.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 431. Wegen Fortgewährung der Unterstützungen an die Frauen und Kinder der noch nicht entlassenen oder beurlaubten Landwehrmänner, wenn sie mit diesen in einer und derselben Garnison leben.

Es ist die Frage entstanden:

ob den Frauen und Kindern der noch nicht entlassenen oder beurlaubten Landwehrmänner, wenn sie mit diesen in einer und derselben Garnison leben, die ihnen früher zugestandenen Unterstützungen fortzugewähren sind?

Diese Frage ist von Seiten der hohen königl. Ministerien des Innern und des Krieges dahin entschieden:

daß wenn diese Frauen an dem Natural-Quartier der Männer nicht Theil nehmen, die Fortgewährung der bemeldeten Unterstützungen an sie ganz angemessen ist.

Diese hohe Bestimmung wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

M. VIII. 931. Dec. Breslau, den 20. Dec. 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 432. Wegen Vergütung der Fuhrkosten für die zur Extra-Post berechtigten Officianten.

Seitens der hohen königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, ist die vom vormaligen allgemeinen Polizei- und Staats-Cassen-Departement unterm 18ten Nov. 1811 erlassene Verfügung, bloß auf Militair-Personen und analoge Verhältnisse der Civil-Officianten anwendbare Bestimmung, wonach diejenigen Of-

fizianten, welche zu Fuhrn mit Extra-Post berechtigt, dieselben mit eignen Pferden verrichten, statt des vollen Betrages nur die Hälfte des Extra-Postgeldes und der Meisten liquidiren können, dahin declarirt wo den:

daß sie bloß von denjenigen Offizianten zu verstehen ist, welche bereits fixirte Fuhrerlöhre erhalten, gleichwohl aber in gewissen, ihr eigentliches Dienstverhältniß nicht angehenden Fällen, ihre Fuhrn besonders zu liquidiren berechtigt sind.

Hiernach haben sich diejenigen, die solches betrifft, in vorkommenden Fällen zu achten.

G. XXII. 1647. Dec. Breslau, den 23. December 1814.
Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 433. Betreffend die Einköpfung der noch in den Händen des Publikums befindlichen Guthabens-Scheine, auf Kriegs-Impost-Gefälle.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben beschloßen, die noch in den Händen des Publikums befindlichen, noch nicht realisirten Guthabens-Scheine, nunmehr baar einzubufen; es kann dies jedoch nur nach Abzug von 12 Procent erfolgen, da bei baarer Berichtigung der Kriegs-Impost-Gefälle an die Königl. Cassen ein Rabatt von 12 Procent bewilliget wurde, auf diesen Rabatt aber die Berechnung des zu vergütigenden Drittels der Kriegs-Impost-Gefälle, im Exportations-Falle, wofür die Guthabens-Scheine ausgefertigt wurden, keine Rücksicht genommen, sondern dieses Drittel zur voll berechnet ist, daher die Guthabens-Scheine vom Anfang an gegen baares Geld nur den Bruch von 88 Procent hatten.

Es werden daher die Inhaber solcher Guthabens-Scheine, auf den Grund einer Verfügung des Herrn Geheimen Staats-Raths von Heydenreich vom 7. d. M. hierdurch aufgefordert: die in ihren Händen noch befindlichen Guthabens-Scheine, sofort und spätestens innerhalb 6 Wochen, bei der betreffenden Abgaben-Deputation gegen Interims-Bescheinigung einzureichen, und demnächst deren baare Realisation nach Abzug von 12 Procent zu gewärtigen.

Drejenigen, welche sich in der bestimmten Frist damit nicht melden, gehen ihres Anrechts verlustig; als wonach sich die Interessenten zu achten haben.

A. D. VI 346. Dec. Breslau, den 23. Dec. 1814

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 434. Betreffend die Verzollung des in Schlessen einz. aus- und durchgehenden fremden Getreides.

Zur Begünstigung der Einfuhr des fremden Getreides, insbesondere des Roggens, ist durch das Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 1ten hujus festgesetzt worden,

daß

- 1) von dem eingehenden fremden Roggen vorläufig in den nächsten vier Monaten nicht der doppelte, sondern nur der einfache Conventions-Zoll nebst Lantieme, nämlich vom Schlessischen Scheffel

a) an Conventions-Zoll	.	.	.	8 dr.
b) an Lantieme	.	.	.	2 —
in Summa				10 dr.

erhoben und berechnet werden soll;

- 2) wegen des übrigen eingehenden Getreides es bei der bisher bestehenden Verfügung verbleibt;

- 3) bei der Ausfuhr des Getreides (auch des Roggens) fortwährend kein Unterschied weiter gemacht wird, zwischen aus- oder einländischen, jedoch künftig die Ausfuhr-Zollsätze

mit 8 dr. vom Scheffel Hafer, und

Ein Silbergroschen vom Scheffel der übrigen höheren Getreidearten eintreten sollen;

- 4) wegen des directen und ohne Umladung durch Schlessen durchzuführenden Getreides es bei den bisher bestehenden Bestimmungen un-geändert verbleibt.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Beamten Unseres Reichs, so wie dem Publico wird solches zur Achrung hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII Decbr. 1801. Breslau den 23. December. 1814.

Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 435. Betreffend die Accise-Erhöhung auf das zur Eßig-Fabrication bestimmte Getreide.

In Bezug auf den Tarif vom 18ten Juli c.

betreffend die Erhöhung der Accise von den ersten Lebens-Bedürfnissen zu Gunsten der städtischen Communen,

ist durch ein Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 28sten v. M. noch nachträglich festgesetzt worden, daß auch das zur Stig-Fabrication bestimmte Getreide oder Malz der neuen Accise-Erhöhung unterworfen seyn soll, und zwar bei dem Weizen und Gerste nach den Sägen wie zum Brauen, beim Roggen aber nach dem Saße, der von diesem Artikel beim Branntweimbrennen ohne Blasen-Zins vorgeschrieben ist, so daß

a) in der Stadt Breslau

vom Breslauer Scheffel Weizen	1	Rthlr.	8	ggr.	2	dr.
= — — Gerste	=	—	25	—	5	—
= — — Roggen	1	—	4	—	1	—

b) in den übrigen Städten

vom Breslauer Scheffel Weizen	1	—	8	—	2	—
= — — Gerste	=	—	25	—	5	—
= — — Roggen	1	—	=	—	1	—

in gedachtem Falle zur Erhebung und Berechnung kommen muß.

Sämmtlichen Accise-Kontrollen unseres Ressorts werden daher diese Bestimmungen zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

G. XXVII. Decbr. 1400.

Breslau den 23sten December 1814.

A. D. VI. Decbr. 304.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 436. Wegen Bezeichnung des zur Besteuerung kommenden fremden raffinirten Zuckers.

In Verfolg der im diesjährigen Amtsblatt pag. 160. Nro. 106. ergangenen Verfügung vom 29sten März c.

betreffend die Besteuerung des fremden raffinirten Zuckers, wird auf den Grund eingegangenen Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 1ten hujus hiermit bekannt gemacht, daß der zur Besteuerung gelangende fremde Zucker künftig mit einem eigenen dazu gefertigten Stempel bezeichnet werden soll, und zwar dergestalt, daß der Stempel einmal unter der Koppe und einmal am Boden jedes Zuckerbrodtes aufgedruckt wird, beide aber da, wo das umgeschlagene Papier zusammen trifft.

Der zu dieser Bezeichnung zu fertigende Stempel wird die Größe eines 8 ggr. Stücks haben, und den Königl. Namenszug und die Worte:

„fremder versteuerter Zucker“

auch den Namen des Orts, wo die Besteuerung erfolgt, führen.

Die Stempelung selbst wird mit einer weissen Farbe und ganz umsonst geschehen, indem die erforderliche Farbe aus Königl. Cassé angeschafft wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, sobald die Accise-Aemter mit den erforderlichen Stempeln versehen seyn, und die Stempelung in Gang gebracht werden kann, die bereits vorhandenen versteuerten Bestände von dergleichen fremden Zucker nachgestempelt werden müssen.

Die Accise-Aemter Unsers Ressorts, woselbst eine Einfuhr von ausländischen Zucker statt finden kann, werden daher hiermit angewiesen, Uns sofort anzuzeigen, ob ein dergleichen Stempel erforderlich ist? wo sodann die nähere Instruction über den Gebrauch desselben erfolgen wird.

G. XXIV. Decbr. 1658. Breslau den 23sten December 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 437. Gemein-Schuldner, über deren Vermögen Concurs eröffnet worden, dürfen dennoch Gewerbe treiben, bei welchen das öffentliche Zutrauen kein Erforderniß ist.

Es ist auf eine höhern Orts gemachte Anfrage, ob ein Gemein-Schuldner nicht eher, als bis er durch ein rechtskräftiges Urtheil zur Rechts-Wohlthat der Güter-Abtretung gelassen worden, ein Gewerbe treiben dürfe,

dahin entschieden worden, daß ein Concurssifer nur von dem Betriebe solcher Gewerbe ausgeschlossen werden könne, welche nach §. 21. des Edicts vom 2. Noubr. 1810 ein öffentliches Zutrauen erfordern, indem Jemand, dessen verschuldeter Zustand zu officieller Notorität gekommen ist, auf jenes Zutrauen allerdings keinen Anspruch hat,

hat, wogegen ihm aber der Betrieb eines andern Gewerbes nicht verwehrt werden darf, es vielmehr sehr wünschenswerth ist, daß er eins ergreife. Selbst dann, wenn zum Betriebe des erwählten Gewerbes das Bürgerrecht erforderlich seyn sollte, kann er, in so fern er früher Bürger war, davon nicht ausgeschlossen werden, da die Städte-Ordnung den in Concurse gerathenen Bürgern nur das Stimmenrecht vorenthält, keinesweges aber ihnen die Ausübung aller übrigen bürgerlichen Rechte untersagt. Daran, daß der mit Gewerbeschein oder Concession versehene Gewerbetreibende im Concurse begriffen ist, folgt hiernach keinesweges die moralische Unfähigkeit zum Betriebe eines sonst zu gestattenden Gewerbes, sondern diese ist vielmehr dann erst vorhanden, wenn in dem Verfolg des Concurses der Banquerottier-Prozeß eröffnet wird. Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

P. VI. October. 608. Breslau d. 27sten December 1814.

Abgab.- und Polizey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

N^o 438. Wegen der Getreide = Markt = Preise pro Novbr. a. c.

Im Monat Novbr. d. J. haben in den in nachstehender Tabelle bemerkten Städten die darin angegebenen Getreide = Marktpreise statt gefunden

Getreide = Preise
von nachstehenden Städten im Breslauschen Regierungs-Departement im Monat
November 1814.

Namen der Städte.	Sorten.	Weste der Scheffel		Mittlere der Scheffel		Geringe der Scheffel		Ithut per Fractionem	
		Breslauer Maaß	rtblr. gl. pf.	rtblr. gl. pf.	rtblr. gl. pf.	rtblr. gl. pf.	rtblr. gl. pf.		
1 Breslau.	Roggen . . .	2	16 6 $\frac{1}{2}$	2	13 7 $\frac{1}{2}$	2	10 8	2	13 7
	Hafers . . .	1	2 7 $\frac{1}{2}$	1	— 6 $\frac{1}{2}$	—	22 6 $\frac{1}{2}$	1	— 7
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	4	— —	3	17 1 $\frac{1}{2}$	3	10 3 $\frac{1}{2}$	3	15 2
2 Brieg . . .	Roggen . . .	2	10 2 $\frac{1}{2}$	2	9 2	2	8 1 $\frac{1}{2}$	2	9 2
	Hafers . . .	—	20 3	—	—	—	19 —	—	19 8
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	2	16 7
3 Reiffe . . .	Roggen . . .	2	16 8	2	13 6	2	12 6	2	14 7
	Hafers . . .	—	20 1	—	19 5	—	18 6	—	19 4
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	2	12 10
4 Olab . . .	Roggen . . .	2	16 —	2	13 10 $\frac{1}{2}$	2	6 1 $\frac{1}{2}$	2	12 1
	Hafers . . .	1	— 4	—	22 2 $\frac{1}{2}$	—	20 1 $\frac{1}{2}$	—	22 2
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	4	16 —
5 Frankenstein . . .	Roggen . . .	3	2 8	2	23 7 $\frac{1}{2}$	2	21 1 $\frac{1}{2}$	2	23 10
	Hafers . . .	1	— 4	—	23 5 $\frac{1}{2}$	—	22 1 $\frac{1}{2}$	—	23 6
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	2	20 7
6 Schweidnitz . . .	Roggen . . .	2	22 8 $\frac{1}{2}$	2	14 4 $\frac{1}{2}$	2	17 8 $\frac{1}{2}$	2	20 —
	Hafers . . .	—	21 7	—	19 3 $\frac{1}{2}$	—	17 3 $\frac{1}{2}$	—	19 3
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	4	18 3
7 Kattibor . . .	Roggen . . .	3	4 9 $\frac{1}{2}$	3	2 7	—	—	3	3 5
	Hafers . . .	—	20 4 $\frac{1}{2}$	—	19 4	—	—	—	20 1
	Heu pro Centner Stroh pro Schock	—	—	—	—	—	—	2	16 7

Wornach also auch in Gemäßheit des Edicts vom 30ten October 1810 die bei eiligen Märschen des Militärs im Jahr 1815 zu verabreichende Fournage zu liquidiren ist. Breslau, den 29sten December 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 439. Wegen der Bestimmung der Concurrenz der Guthsherrschaften zu der Kreis-Hülfe bei Wege-Bauten.

Die Bestimmung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, über die Concurrenz der Guthsherrschaften in Schlesien zu der Kreis-Hülfe bei Wege-Bauten, vom 26ten Oct. d. J., welche folgendermaßen lautet:

„Da die Bestimmung des Circulairs vom 27sten Juli 1788, zu 3, wonach die Guthsherrschaften in Schlesien von der Concurrenz zur Kreis-Hülfe bei dem Wege-Bauen zu allen Zeiten befreit bleiben sollen, nicht allein gegen die natürliche Billigkeit streitet; sondern auch der gesetzlichen Vorschrift des Wege-Reglements vom 11ten Januar 1767 S. 7. entgegen ist, nach welchen die Domänen eben so wie die Gemeinden concurriren müssen, so wollen Wir mit Aufhebung jener Bestimmung vom Jahr 1788 nunmehr hietmit festsetzen:“

„daß die Domänen zu den Kreis-Hülfs-Fuhren bei Wegebauten, so oft dergleichen bewilliget werden, gleich den Dorfs-Einsassen und nach demselben Princip, wornach diese angezogen werden, fortan concurriren sollen.“

Dagegen sind die Domänen bei Bestellung von Fuhren zu den Bauten und Reparaturen der Chausséen oder Kunst Straßen auch jetzt noch nicht anzuziehen; vielmehr kann es so lange, als zu Unterhaltung der Chausséen noch Natural-Dienste geleistet werden, bei der Abgeltung verbleiben, welche sie, insoweit sie eigene Erzeugnisse verfahren, nach dem höhern Chaussée-Zoll-Satze leisten; indem sie nach dem Chaussée-Tarif für die Meile und das Pferd 4 Denar entrichten, das Rustical aber nur 2 Denar bezahlt. Uebrigens versteht es sich von selbst, nach dem ausdrücklichen Inhalt der gedachten Wege-Ordnung, daß alle vor dem Jahre 1767 schon statt gehabte, durch Vertrag, Rechtsprüche oder rechtsbeständige Observanz, begründete Ausnahmen hinsichtlich der Verpflichtung zum Wegebau, noch fernerhin beachtet werden müssen.“

Berlin, den 26ten October 1814.

Der Minister der Finanz und des Handels.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Bülow.

(gez.) v. Schumann.

wird zur Direction für die Herrn Kreis-Landräthe hierdurch bekannt gemacht.
P. IV. Déchr. 318. Breslau den 25. Decbr. 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 440. Heben des weter aufgehobnen Verbots der Einfuhr fremder jüdischer Bücher.

Die Verordnung vom 21. August 1806, nach welcher jüdische Bücher aus dem Auslande in Oesterreich nicht eingeführt werden dürfen, wird mit Rücksicht auf der k. k. königl. hohen Ministerien der Finanzen, des Handels und des Innern, als mit den jetzigen Grundsätzen nicht vereinbar, hiermit aufgehoben, und sind, nachdem die im Lande befindlichen Juden das Staatsbürger-Recht erlangt haben, auch ihre Bücher ganz so wie die der Christen ihre zu behandeln.

Insofern solche also im Auslande gedruckt sind, ist nach der hohen Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, vom 15. December 1812, deren Debit und die Anknüpfung dieses Debitts nicht zu geschehen, wenn nicht zuvor die Genehmigung der betreffenden Censur-Behörde erfolgt ist.

P. VII. Dec. 1525. Breslau, den 26. December 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 441. Betreffend die Kurlosen beurlaubter kranker Landwehrmänner.

Nach einer Bestimmung des königl. Kriegs-Ministeriums vom 11. October d. J.

sollen beurlaubte Landwehrmänner in Krankheitsfällen ihre Kurkosten selbst zu bezahlen verpflichtet, im Fall des U. Vermögen aber berechtigt seyn, die Beihilfe von der Kommune, zu der sie gehören, zu verlangen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen:

daß solchergestalt die Aufnahme der beurlaubten kranken Landwehrmänner in Militär-Lazarethe nicht zulässig ist.

M. IV. Decbr. 1792. Breslau den 28. Decbr. 1814.

Militair-Deputation der Breslauer Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 29. Wegen der von den Patrimonial-Gerichten zu haltenden Gesetz-Sammlung.

Ohngeachtet die Verordnung vom 27ten October 1810 jedem Patrimonial-Gericht zur Pflicht macht, die Gesetz-Sammlung zu halten, so vermeint dennoch das hiesige Königl. Ober-Post-Amt bemerkt zu haben, daß besonders in einigen Gegenden des Departements solches nicht pünktlich geschieht. Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht fordert daher sämtliche Justiz-Bediente, welchen die Verwaltung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit zukehrt, hiermit auf, solche zu halten, und wird die Unterlassung ernstlich rügen. Breslau den 16ten Decbr. 1814.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger und Bäckermeister und Stadt-Vorsteher Wenzel Mathulda, und der Stadt-Verordnete Philipp Guminsky zu Koslau, zu unbefordeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Handelsmann Johann Christoph Kluge zu Gottesberg, zum unbefordeten Rathmann daselbst.

Der lutherische Seminarist Schmidt, zum Schul-Adjuvanten in Baumgarten, Volkshaynschen Kreises.

Der lutherische Seminarist Wandt, zum Schul-Adjuvanten in Grünhartau, Nimptschen Kreises.

T o d e s f ä l l e .

Der ehemalige Superintendent, Pastor Keltich, zu Pitschen.

Der Schullehrer Pausbach zu Lannwald.

Der Pastor Reinboth zu Michelau.

B e r i c h t i g u n g .

Im Amts-Blatt LI. Nro. 425., Verordnung vom 20sten December a. e. wegen der russischen Verpflegung etc. muß es in der Nota heißen:

Subalternen, Officiers der russischen Kaiserlichen Armee etc.

~~1812~~
N a c h t r a g

zu Nro. 52. des Amts-Blatts der Königl. Breslauschen
Regierung.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 485. Betreffend den von den städtischen Schul-Deputationen zu erstattenden ersten General-Bericht.

Da nunmehr die Schul-Deputationen in allen Städten Unseres Departements organisirt und von Uns bestätigt sind, so werden dieselben hiermit aufgefordert, sofort nach der Verordnung vom 13ten July d. J. Ihre Geschäfte zu beginnen, und zunächst den nach §. 13. der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Bericht zu erstatten. Wir erwarten von den städtischen Schul-Deputationen, daß dieselben die wohlthätige Absicht Ihrer Errichtung stets vor Augen behalten, und mit Ernst, Treue und Liebe das Beste der Jugend durch das Schulwesen zum Gegenstande Ihres unermüdeten Eifers machen werden.

G. S. IX. Decbr. 3. Breslau, den 23ten December 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 486. Betreffend die Verordnung, daß kein in Reihe und Glied stehender Soldat, ohne Consens seiner Obern aufgeboten und getraut werden soll.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein zur Pommerschen Invaliden-Compagnie gehörender Invalide, ohne den gesetzlichen Consens, proclamirt und copulirt worden ist. Sämmtliche Herren Pfarrer werden daher wiederholt angewiesen, die Verordnung, nach welcher kein in Reihe und Glied

stehender Soldat, ohne Consens seiner Obern aufgeboden und getraut werden soll, genau und pünktlich zu beobachten.

G. S. IX. Decbr 62. Breslau den 23sten December 1812.

Geistliche und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 487. Wegen der ärztlichen Behandlung der kranken Gensd'armes.

Bei der jetzt errichteten Gensd'armerie sind keine besondere Chirurgen ange stellt, sondern es sind in Gemäßheit der Verfügung des hohen Militair = Deco = nomie = Departements vom 10ten mensis et anni currentis an den Or = ten, wo Militair = Chirurgen vorhanden sind, dieselben zur Uebnahme der un = entgeltlichen Behandlung der Kranken in der Gensd'armerie verpflichtet worden.

Da, wo besoldete Kreis = oder Stadt = Physici oder Chirurgen existi = ren, sollen diese die ärztliche Verpflegung besorgen, und ihre etwanigen Aus = lagen bei dem Herrn Ober = Brigadier = Obristen von Gaza liquidiren.

An Orten, wo weder Militair noch besoldete Civil = Aerzte vorhanden sind, werden die übrigen Aerzte angewiesen, sich der Verpflegung der Kranken von der Gensd'armerie menschenfreundlich zu unterziehen.

In diesem Falle wird dann die für einen kranken Gensd'armen erforderliche Medicin, auf das Recept dieses Arztes in eben der Art, wie in den Mi = litair = Lazarethen, aus der Orts = Apotheke verabsolgt, und mit Beifügung der Recepte, nach Abzug eines Rabatts von 25 pro Cent nach der Medi = cinal = Taxe bei dem Herrn Ober = Brigadier liquidirt, bei welchem auch der Arzt seine Gebühren und Auslagen nach möglichst billigen Sätzen zu liquidiren und Zahlung zu gewärtigen hat.

Den gesammten Magisträten solcher Orte, an welchen weder Militair noch besoldete Civil-Aerzte befindlich sind, wird hiermit aufgegeben, sich dieser Kranken zu jeder Zeit thätig anzunehmen.

P. X. und M. IV. Decbr. 203. Breslau, den 24ten December. 1812.

Polizei- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

No. 488. Wegen der künftig einzusendenden Beiträge für die Amts-Blätter.

Der fürs Amts-Blatt zu bezahlende Pränumerations-Betrag ist nach der bisherigen Einrichtung auf das Etats-Jahr, nemlich von 1mo Juny bis ult. May, und zwar in halbjährigen Raten bestimmt gewesen: da aber von dem Königl. General-Postamt festgesetzt worden, daß die Rechnung nach dem Kalender-Jahr, das heißt vom 1sten Januar bis ult. Decbr. jeden Jahres geführt werden soll; als werden sämmtliche Landrätliche und Polizey- und Magistrats- Behörden hierdurch angewiesen, die Pränumerations-Beiträge für das bereits eingetretene 2te halbe Etats-Jahr vom Dezember c. bis ult. May a. f. auf 6 Monate zwar noch zu sammeln und einzusenden, vom 1sten Juny bis ult. Decbr. 1813 aber solche auf 7 Monate an die Königl. Intelligenz-Kasse zu berichtigen.

P. VII Novbr. 1208. Breslau, den 24ten Dezember 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 489. Betreffend die Art der Bezahlung für den Vorspann im Kriege, mit Bezugnahme auf den 6ten §. des Edikts vom 28. Oktober 1810.

Nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und dessen 6ten §. sollen über die Art der Bezahlung für den Vorspann im Kriege noch besondere Bestimmungen ergehen. Zu diesem Krieges-Vorspann gehören sämmtliche seit dem 1sten März c. für marschirende Truppen geleistete Führen, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Reise

Reise Seiner Majestät des Königs nach Schlesien gestellt worden. Wenn nun schon mehrmals für dergleichen Fuhren 6 gr. pro Pferd und Meile liquidirt sind, so ist dies dem Sinne des oben allegirten §. 6 zuwider erfolgt.

Den Landrätlichen Officiis des Breslauschen Regierung-Departements und dem dabei interessirten Publicum wird daher in Gemäßheit einer von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz dieserhalb ergangenen Verfügung hierdurch bekannt gemacht:

daß für dergleichen Fuhren keine Zahlung ferner geleistet werden wird, indem der Sag, nach welchem diese Verfügung zu berechnen und in welcher Art sie zu leisten ist, erst näher bestimmt werden soll.

Uebrigens aber wird die Abrechnung der Vergütung auf den 2ten und 3ten Termin der Vermögens- und Einkommen-Steuer dem §. 6 der Instruktion vom 24. May d. J. gemäß nach den noch festzustellenden Vergütungs-Sätzen, unbedenklich angenommen werden.

M. VIII. 89. Decbr. Breslau, den 27sten Dezember 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.
